

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Beurlaubung ist im Ausführungsreglement zum Schulgesetz unter Art. 37 & 38 geregelt.

1. Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen (Art. 38 / Absatz 1).
2. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können.
3. Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Hinweis: Urlaubsgesuche bis zu 3 Tagen sind zwei Wochen zum Voraus, längere Urlaubsgesuche mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Urlaub einzureichen. Die Kinder sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff vor- oder nachzuarbeiten.

Urlaubsgesuch für:

Name ,Vorname: Tel:

Adresse, PLZ, Ort:

Klasse, Lehrperson:

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten:

Dauer:

Urlaub am: / von: bis:

Begründung:

.....

.....

.....

.....

Falls das Gesuch weitere Geschwister betrifft, bitte Name, Klasse und Lehrperson angeben:

.....

Datum: Unterschrift: